

# **BRANDSCHUTZORDNUNG**

für die Forstschule

## **„HLFS Bruck/Mur“**

- Anhang 2 : Lesen Sie als *Ergänzung und weitere Informationen* : „Verhalten im Brand- und Katastrophenfall“ (Leitfaden für Lehrkräfte)**  
**Anhang 3 : Aufgaben für das Schulpersonal im Brand- und Katastrophenfall**  
**Anhang 4 : Unterweisungen für Lehrkörperschaft und Schüler**  
**Anhang 5 : Brandverhütungsmaßnahmen in Werkstätten**  
**Anhang 6 : Brandverhütungsmaßnahmen in Küchen**

### **1. EINLEITUNG**

Die Brandschutzordnung dient der Verhütung des Entstehens und des Weitergreifens von Bränden, der Unterweisung hinsichtlich des richtigen „Verhalten im Brandfalle“ sowie der Sicherstellung einer wirksamen Brandbekämpfung und damit der Verhinderung bzw. Einschränkung einer Gefährdung von Menschen und Sachwerten in der Schule.

An dieser Stelle wird auch auf die besondere Verantwortung jedes/r einzelnen Lehrers/Lehrerin für die Sicherheit der ihm anvertrauten Schüler hingewiesen.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

#### **Vorhandene Brandschutzeinrichtungen**

Sirene: Auslösung über Druckknopfmelder in rotem Gehäuse in jeder Etage und bei den Treppenhäusern.



**Ausnahme:** Für das Objekt NHF gibt es zur keine Alarmierungsmöglichkeit. Evakuierung über Zuruf.

Brandrauchentlüftung: Rauchabzugsöffnungen im Internat/Haupttreppenhaus 3.OG, in der Schule/Neubau im Treppenhaus Ost und Treppenhaus Nord und Schule/Altbau im Haupttreppenhaus jeweils im 2.OG und im HTZ in beiden Treppenhäusern jeweils im 2.OG.



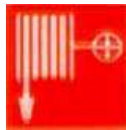
Auslösung über Druckknopfmelder jeweils im Treppenhaus an der untersten und obersten Ebene.

Brandschutz – u. Rauchabschlusstüren zwischen den einzelnen Brandabschnitten. Die Auslösung für die Türschließung im Brandfalle erfolgt automatisch.

Löschgeräte / Handfeuerlöscher: Eine ausreichende Anzahl an Löschern je Stockwerk, frei zugänglich in den Gängen und Klassenzimmern. Die Aufstellungsorte der Feuerlöscher sind durch folgendes Symbol gekennzeichnet.



Wandhydranten: In Summe 10 Stk., jeweils 2 x je Stockwerk im **Internatsgebäude**. Die Steigleitungen stehen ständig unter Druck und sind somit immer einsatzbereit.



## 2. VERANTWORTLICHKEIT UND ZUSTÄNDIGKEIT

Für die Brandsicherheit des Schulzentrums sind die nachstehend genannten Personen zuständig. Alle den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen sind unverzüglich zu befolgen. Weiters sind ihnen alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekanntzugeben.

Den genannten Personen obliegt die Überwachung und Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und der Bestimmungen dieser Brandschutzordnung.

<b><u>Brandschutzbeauftragter (BSB):</u></b>	Hr.Freigaßner Josef	Telefon : 0664/75100829
Techn.Büro Gruber	Hr.Gruber Reinhard	Telefon : 0650/6001950
Brandschutzwart (BSW):	Hr.Eibisberger Jürgen	Telefon: 0664/8109900
Brandschutzwart (BSW):	Hr.Adler Bernd	Telefon: 0664/3424159

### 2.1. Aufgabe des Brandschutzbeauftragten

#### 2.1.1. Für den pädagogischen Bereich

- 2.1.1.1. Einmal jährlich die nachweisliche Information ( Unterschriftenliste) des Lehr- und Schulpersonals hinsichtlich der Brandschutzordnung .
- 2.1.1.2. Die Regelung des Verhaltens im Brandfall der während des Schulbetriebes im Schulbereich Anwesenden.
- 2.1.1.3. Die Veranlassung und Mitwirkung bei der Durchführung von Räumungsübungen.

## 2.1.2. Für den baulichen und haustechnischen Bereich

- 2.1.2.1. Die Durchführung von Eigenkontrollen nach TRVB N 131.
- 2.1.2.2. Die Meldung der festgestellten Mängel an den Leiter der Schule, welcher die Meldung an den Schulerhalter weiterleitet und somit die Behebung veranlasst.
- 2.1.2.3. Die regelmäßige Überprüfung des Brandalarmplanes, gemeinsam mit dem Brandschutzverantwortlichen sowie des Brandschutzplanes auf Aktualität und nötigenfalls die Veranlassung von Änderungen über den Schulleiter.
- 2.1.2.4. Die Führung des Brandschutzbuches.(IBB)
- 2.1.2.5. Die Anbringung des Anschlagblattes „Verhalten im Brandfall“ gem. Anl. 2 der TRVB N 131 zumindest in den Geschossen der Schule sowie der Brandschutzordnung und des Brandschutzplanes an zentraler Stelle.

## 2.2. Aufgabe des Brandschutzwartes

- 2.2.1. Unterstützung des BSB bei der Durchführung von Eigenkontrollen nach TRVB N 131.
- 2.2.2. Selbstständiges Durchführen von Kontrollen gemäß Kontrollplan (Brandschutzbuch/IBB) nach Anordnung und Unterweisung des BSB.
- 2.2.3. Wahrnehmung der ihm zugeteilten Aufgaben lt. Brandschutzbuch.

## 3. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE des BRANDSCHUTZES

- 3.1. **Sauberkeit** und **Ordnung** ist eine wichtige Voraussetzung für den Brandschutz.
- 3.2. Im Schulgebäude dürfen Fahrzeuge nur mit Genehmigung der Leitung des Schulzentrum auf die dafür vorgesehenen gekennzeichneten Parkflächen abgestellt werden. **Verkehrs- und Fluchtwege** sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen dürfen **nicht behindert** werden.
- 3.3. **Flucht** - und sonstige **Verkehrswege** sind in voller Breite freizuhalten. Die Benutzbarkeit sämtlicher Ausgänge muss während der Betriebszeiten sichergestellt sein.
- 3.4. **Hinweisschilder** und **Hinweiszeichen** sind zu beachten. Sie dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.
- 3.5. **Brandschutz-** und **Rauchabschlusstüren** sind ständig **geschlossen** zu halten, ausgenommen solche mit selbsttätiger Auslösung. Die **Selbstschließvorrichtungen** dürfen **nicht blockiert** oder auf andere Art außer Funktion gesetzt werden, und der Schließbereich ist von Lagerungen freizuhalten.
- 3.6. **Brandmelde-** und **Brandbekämpfungseinrichtungen** dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen noch missbräuchlich entfernt, beschädigt oder zweckwidrig verwendet werden.
- 3.7. **Hauptschalter** und **Absperrhähne** (Strom, Wasser, Gas, Heizung) müssen für befugte Personen ständig zugänglich sein.
- 3.8. Öffenbare **Treppenhäuserfenster** und die **Auslösevorrichtungen** für **Brandentlüftungen** müssen immer frei zugänglich sein.

3.9. Das **Hantieren mit offenem Feuer und Licht** ist mit Ausnahme der Labors, Werkstätten, Physik-Chemie- und Werkräume, welche für Feuerarbeiten vorgesehen sind, im gesamten Schulgebäude **grundsätzlich verboten**.

3.10. Im gesamten Schulgebäude gilt mit Ausnahme der definierten Raucherinsel (Nähe Garage) **Rauchverbot !!!**



3.11. **Heiz-, Koch- und Wärmegeräte** dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung und nach den Anweisungen des Brandschutzbeauftragten aufgestellt und nur unter Aufsicht in Betrieb genommen werden. Sämtliche Geräte dieser Art sind auf einer brandfesten (brandhemmenden) Unterlage zu positionieren und die nähere Umgebung ist von Lagerungen jeglicher Art freizuhalten. Elektrokochgeräte mit **offenen Heizdrähten** sind **verboten**.

3.12. **Schäden und Störungen** an elektrischen Betriebsmittel, Blitzschutzanlagen, Gasgeräten, Gasleitungen oder sonstigen Brandschutzeinrichtungen sind dem Schulerhalter unverzüglich zu **melden**. Dieser hat für den betriebssicheren Zustand zu sorgen.

3.13. Bei Unterrichtsschluss sind sämtliche **elektrische Betriebsmittel**, soweit diese nicht für die Aufrechterhaltung des Betriebes benötigt werden ( z.B.: PC – Server ,...) **abzuschalten**.

3.14. In der Nähe von Feuerstätten, Heiz- und Wärmegeräten dürfen **keine brennbaren Gegenstände** gelagert werden.

3.15. Die **Lagerung leicht brennbarer Gegenstände** sowie **brennbarer Flüssigkeiten** und **Gase** hat ausschließlich in **geeigneten Behältern** und Räumen, keinesfalls in Dachböden, Garagen oder auf Fluchtwegen, zu erfolgen. (höchstzulässige Lagermengen beachten).

3.16. **Gasgeräte** und **Gasleitungen** sind in betriebssicherem Zustand zu erhalten.

3.17. **Ortsbewegliche Gasbehälter** sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen und standsicher zu lagern. Flüssiggasbehälter dürfen nicht unter Erdniveau gelagert werden. Bei jedem Wechsel von Vorratsbehältern ist eine Dichtheitsprobe ( z.B.: Seifenwasserprobe ) durchzuführen. Schränke für solche Behälter müssen gut durchlüftet sein.

3.18. **Stationäre Gasanlagen** sind periodisch durch konzessionierte Fachunternehmen überprüfen zu lassen.

3.19. **Brennbare Abfälle**, wie z.B. Papierabfälle, Hobelscharten, Sägespäne, Holzstaub und lackgetränkte Putzlappen udgl. sind spätestens bei Unterrichtsschluss aus den Werkräumen zu entfernen und in nicht brennbaren, mit selbstschließenden Deckeln versehenen Behältern bzw. in den dafür geeigneten Räumen aufzubewahren. Feuerungsrückstände (Asche, Schlacke) dürfen nur in nicht brennbaren Behältern mit ebensolchen Deckeln aufbewahrt werden.

3.20. **Feuer – und Heißenarbeiten** (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Auftauen udgl.) dürfen nur im Einvernehmen mit dem Schulerhalter und dem Brandschutzbeauftragten und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen (*Freigabeschein nach TRVB 104*) durchgeführt werden. Solche Arbeiten sind nach Möglichkeit in der unterrichtsfreien Zeit durchzuführen.

3.21. **Elektrische Anlagen** sind vorschriftsmäßig instandzuhalten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten.

3.22. Wahrgenommene **feuergefährliche Mängel** und sonstige Missstände, welche die Brandsicherheit beeinträchtigen könnten, sind unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten, Schulwart und dem Schulerhalter zu melden.

3.23. Für **Veranstaltungen** innerhalb der Schule, die über den Rahmen des Unterrichtes hinausgehen, dürfen nur dafür behördlich genehmigte Räume verwendet werden und ist den Weisungen der Brandschutzbeauftragten hinsichtlich der Brandsicherheit nachzukommen.

3.24. **Dekorationsgegenstände** müssen, sofern sie ein geringfügiges Ausmaß überschreiten, im Brandverhalten den Klassen B1( schwerbrennbar ), Q1 (schwachqualmend) und Tr1 (nicht tropfend) nach ÖNORM B 3800 und B 3820 entsprechen. Das Ausstellen von Zeichnungen, Plänen, Unterrichtsmaterial und dgl. im schulüblichen Ausmaß ist zulässig.

#### 4. VERHALTEN IM BRANDFALL (siehe auch Aushang Verhalten im Brandfall)

##### 4.1. Verhalten bei Brandausbruch

4.1.1. Ruhe bewahren

4.1.2. Immer beachten : > **ALARMIEREN** der Feuerwehr

> erforderlichenfalls **RÄUMUNGSLARM AUSLÖSEN**

> **RETTEN**

> **LÖSCHEN**

4.1.3. Bei Ertönen des Räumungsalarmes - Alarmzeichen Sirene

- Elektrische Kochgeräte, Geräte mit offener Flamme in Physik-, Chemie- und Laborräumen udgl. abstellen, Behälterventil schließen.

- Schulgebäude klassenweise unter Aufsicht der Lehrpersonen in Richtung Sammelplatz verlassen.

- Ist eine Klasse ohne Aufsicht, so ist sie von der Lehrperson der nächstliegenden Klasse mit zu betreuen.

- Vollzähligkeit der Schuler auf Sammelplätzen feststellen.

**Falls ein Verlassen des Schulgebäudes nicht möglich ist:**

- im sicherem Raum verbleiben

- Türen schließen, Fugen abdichten, allenfalls Fenster öffnen

- sich den Einsatzkräften bemerkbar machen

4.1.4. Türen des Brandraumes schließen

4.1.5. Stiegen- und sonstige Fluchtwegtüren öffnen

4.1.6. Treppenhausfenster und Rauchabzugsöffnungen öffnen

4.1.7. Aufzüge nicht benützen

4.1.8. Der Feuerwehr die Zufahrten und Zugänge öffnen, die Feuerwehr einweisen und auf eventuell vermisste Personen hinweisen.

4.1.9. Bei der Brandbekämpfung ist folgendes zu beachten:

- Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten.
- Gasflammen nicht mit Löschgeräten, sondern durch Sperre der Gaszufuhr löschen.
- leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen.
- Für die Tätigkeit der Einsatzkräfte Platz machen und deren Anordnungen Folge leisten.
- **Auf eigene Sicherheit achten !**

#### 4.2. Maßnahmen nach dem Brand

4.2.1. Schulgebäude erst nach Freigabe durch die Feuerwehr betreten.

4.2.2. Vom Brand betroffen gewesene Räume nicht betreten.

4.2.3. Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Vorgesetzten und/oder dem Brandschutzbeauftragten bekanntgeben.

4.2.4. Benützte Handfeuerlöcher und sonstige Löscheinrichtungen erst nach Wiederbefüllung bzw. Instandsetzung an ihren Standorten anbringen.

### 5. UNTERWEISUNG der SCHÜLER und BEDIENSTETEN, DURCHFÜHRUNG von RÄUMUNGSÜBUNGEN

Zu Beginn jedes Schuljahres ist von der Schulleitung eine Unterweisung der Schüler und Bediensteten über mögliche Gefahren und das Verhalten im Brandfall zu veranlassen. Weiters ist in jedem Schuljahr eine Räumungsübung durchzuführen ( siehe § 6 Abs.2 der Schulordnung, BGBl. Nr. 373/1974 ). Der Übung hat eine Unterweisung über das Verhalten im Brandfall voranzugehen. Die Räumungen sind unter Annahme verschiedener Brandursachen und Brandverläufe durchzuführen.

## Anhang 2

# Verhalten im Brand- und Katastrophenfall

Richtig reagieren kann nur, wer sich auf eine Gefahrensituation **geistig** vorbereitet.

**Im Ernstfall ist keine Zeit Merkblätter zu studieren**

## 1. Alarmieren

**WO ?? Druckmelder** auf den Gängen

**WIE ?? Sirenenton**

**WEN ?? Feuerwehr 122**

**Direktion**  
**Brandschutzbeauftragte**

## 2. Räumen

Beim Ertönen des Alarmsignals sind Räume und Gänge unter Aufsicht der unterrichtenden Lehrkräfte und Gangaufsichten unverzüglich und raschest zu räumen.

Lehrer, die keinen Unterricht haben, nehmen eigenständig notwendige Aufgaben wahr (Verkehrsregelung, Freihalten des Schulhofes, Unterstützung anderer Lehrkräfte...)

Behinderte Personen, Rollstuhlfahrer, etc. werden von freien Lehrkräften in rauchfreie Abschnitte gebracht und wenn nötig als Letzte evakuiert. Es bleibt immer eine Lehrkraft für die Dauer des Ereignisses bei diesen Personen !!!

Bei Alarm in einer Pause ist die Gangaufsicht bzw. wenn möglich die Lehrkraft der nächsten Einheit zuständig! Klassen ohne Aufsicht sind von der Lehrkraft der Nachbarklasse mit zu betreuen. In den Funktionsräumen (Ph, Ch, BU, ...) Geräte, Gas etc. ausschalten. Schüler/Innen, die sich in den Garderoben, Toilettenanlagen etc. befinden oder zum Zeitpunkt des Alarms unbeaufsichtigt sind, begeben sich selbstständig ohne Umwege zum nächstliegenden Sammelplatz und melden sich bei einer Lehrkraft.

Fenster und Türen des Brandraumes schließen !!!

Klassenbuch mitnehmen!!!

### **WICHTIG!!!      WICHTIG!!!      WICHTIG!!!**

Besteht keine Fluchtmöglichkeit mehr,

- suchen Sie einen Raum in Ihrer Nähe auf,
- schließen Sie die Türen,
- dichten Sie mit nassen Handtüchern, Vorhängen,..... Kleidungsstücken etc. die Fugen ab.
- machen Sie sich am Fenster bemerkbar.

### **WICHTIG!!!      WICHTIG!!!      WICHTIG!!!**

**!!! NICHT IN DIE TIEFE SPRINGEN !!!**

Auf jeden Fall ist bei der Räumung **rigoros durchzugreifen**. Verlassen Sie das Gebäude mit den Schülern/Innen auf dem **kürzesten Weg**. Schultaschen, Straßenschuhe und sonstiger Ballast sind im Klassenraum zurückzulassen.

**Wenn möglich !!!**

Luftzufuhr vermeiden !!

**Vermeiden Sie Panik oder Hysterie !! Treffen Sie klare Entscheidungen.** In diesem Fall **kann nur einer bestimmen**, und das **müssen Sie sein**. **Greifen Sie wenn nötig hart durch.** Die Schüler/Innen müssen den Ernst der Lage erkennen. **Zeigen Sie keinerlei Unsicherheit oder Angst.**

Bewahren Sie in dieser Situationen **absolute Ruhe**.



## Fluchtwege und Sammelplätze:

Beachten Sie die vorgeschriebenen Fluchtwege und Fluchtwegrichtungen ! Ansonsten wählen Sie immer den „kürzestmöglichen“ Fluchtweg.

### Sammelplätze :

Internat/Schule am Hartplatz NHF am Parkplatz HTZ im Innenhof



#### Meldung:

**Vor** dem **Verlassen** des Klassenzimmers und **nach Erreichen** des vorgesehenen Sammelplatzes **überprüfen** Sie bitte **sofort und äußerst gewissenhaft** die **Vollständigkeit** der Schüler/Innen.

Das Ergebnis der Zählung melden Sie umgehend mittels **Räumungszettel** dem *schulinternen Einsatzleiter*, oder direkt der Einsatzleitung der Feuerwehr !

Geben Sie auch Leermeldungen ab !!!

Die Sammelplätze gelten auch für einen Alarm in den Pausen!!

**Überprüfung** und **Meldung** sollten möglichst **rasch** erfolgen, damit beim Eintreffen der Einsatzkräfte bereits Infos vorliegen.

**Wichtig** ist, dass Sie bei der Räumung **keine** Schüler/Innen verlieren.

Ist Ihre Klasse vollzählig am Sammelplatz eingetroffen, so melden Sie das bitte auch!!!

## 3. Löschen

Nehmen Sie die Brandbekämpfung nur dann auf, wenn dies ohne Gefährdung anderer oder der eigenen Person möglich ist.  
Die Feuerlöscher sind nach Drehen des Ventilrades erst nach ca. 3 Sekunden betriebsbereit!

### IMPULSLÖSCHEN

Feuerlöscher befinden sich auf den Gängen, in den Pausenräumen bzw. in den Treppenhäusern und Klassenzimmern.

Vorrang hat immer die Sicherheit der Schüler/Innen und Ihre eigene.

Die Nasslöscher sind nach ca. 50 Sekunden Dauerbetrieb leergespritzt.

## 4. Verhalten nach dem Brand

Schulgebäude erst nach Freigabe durch die zuständige Behörde betreten.

Vom Brand betroffene Räume nicht betreten.

Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, sind dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Vorgesetzten und/oder dem BSB bzw. den ermittelnden Beamten bekannt zu geben.

Benützte tragbare Feuerlöscher und sonstige Löscheinrichtungen erst nach Wiederbefüllung bzw. Instandsetzung an ihren vorgesehenen Standorten anbringen.

## Anhang 3

# Aufgaben für das Schulpersonal im Brand- und Katastrophenfall



1. Die Schulwarte überwachen die Räumung, weisen schulfremde Personen aus dem Gebäude und verlassen das Schulgebäude Richtung **FF Einsatzleitung**.  
Sie übergeben ihren Räumungszettel den BSB bzw. direkt der Einsatzleitung der Feuerwehr .
2. **Bei Eintreffen der Einsatzkräfte weisen sie diese ein.**
3. Nur wenn es zumutbar ist bzw. die eigene Sicherheit erlaubt, beginnen sie bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte mit den Löscharbeiten.

## Anhang 4

# Unterweisungsunterlagen für die Lehrkörperschaft in den Bundesschulen zum Thema Brandschutz

### 1. Schulung der Schüler :

- **Wann** : Zu Schulbeginn , spätestens vor der jährlichen Räumungsübung .
- **Inhalt** :

- Besichtigung der Fluchtwege 
- Erklärung der Alarmzeichen ( Sirene , Glocke .... )
- Erklärung der Brandschutzeinrichtungen ( Brandmelder , .... ) 
- Ablauf und die Verhaltensregeln bei einem Brandausbruch bzw. während einer Räumungsübung sind zu vermitteln.

### 2. Verhalten bei Brandausbruch:

- Erstbrandbekämpfung wenn zumutbar nach Abschätzung der Lage mittels vorhandener Löscheräte
- Grundsätzlich immer beachten :

- **Alarmieren** der Feuerwehr 

- **Räumungsalarm** auslösen 

- **Retten**

- **Löschen** 

- Ruhe bewahren ( Thema Panik – Paniksturm/Panikstarre – beachten)
- klare Anweisungen erteilen
- elektr. Geräte, Geräte mit offener Flamme etc. abstellen , Ventile schließen



- in 2er Reihen zum vereinbarten Sammelplatz ( markierte Fluchtwege einhalten )
- benachbarte Klassen ohne Aufsicht „mitbetreuen“
- Türen schließen
- Rauchabzugsöffnungen in den Treppenhäusern öffnen
- Vollzähligkeit der Schüler und Lehrer am Sammelplatz feststellen
- Meldung (durch eine namhaft gemachte Person) der Vollständigkeit ggf. von vermissten Personen an den Einsatzleiter
- Weiters zu beachten ist :
- Im Brandfall verbotene Bereiche nicht betreten ( Lift )
- Verhalten der Schüler ( Drängen, Stoßen, Laufen)
- Geschlossenheit der Gruppe
- Ordnung am Sammelplatz

### 3. Erkenntnisse aus der Räumungsübung:

- War der Räumungsalarm in allen Bereichen gut hörbar ?
- Haben alle Personen ungehindert das Haus verlassen können ?
- Wurden alle Fluchtmöglichkeiten benutzt ?
- Ist das Verlassen des Hauses in ruhiger, gesitteter Weise erfolgt ?
- Hat eine Gruppe oder Person einen verrauchten Fluchtweg benutzt ? Gibt es keinen alternativen Fluchtweg so muss die Gruppe in einem vor Rauch und Feuer sicheren Raum bleiben ( Türen schließen, Fenster öffnen, sich bemerkbar machen, auf Hilfe warten)
- Wurden Aufzüge benutzt ?
- Ist die Feststellung der Vollzähligkeit am Sammelplatz in kurzer Zeit möglich ?
- Wussten ALLE was zu tun war ?

## Unterweisungsunterlagen für die Schüler in den Bundesschulen zum Thema Brandschutz

### Verhalten bei Brandausbruch und anschließend ausgelösten Räumungsalarm :

- **Verhalten im Unterricht, in der betreuten Zeit:**

- Ruhe bewahren
- Anweisung der Lehrkraft/Betreuer befolgen
- auf Anwesenheit der Mitschüler achten
- Einstellung aller Tätigkeiten
- Aufstellen in 2er Reihen zum Verlassen des Klassenzimmers in Richtung Sammelplatz ( NICHT laufen )
- Schulsachen etc. werden nicht mitgenommen
- Sammelplatz nicht verlassen

- **Verhalten in der Pause, in der nicht betreuten Zeit:**

- Ruhe bewahren
- Schüler gehen selbstständig zum vereinbarten Sammelplatz ( NICHT laufen ) .
- Fluchtwege beachten.
- Nicht zum „Sammeln“ in die Klasse zurück gehen !!!
- Anweisungen der Gangaufsicht / Schulwart ( BSW) sind Folge zu leisten
- auf Anwesenheit der Mitschüler achten
- Schulsachen etc. werden nicht mitgenommen
- Sammelplatz nicht verlassen ( Klassenweise gruppieren !!!!)

## Anhang 5

# Brandverhütungsmaßnahmen bei brandgefährlichen Tätigkeiten in Werkstätten von Bundesschulen

### 1. Allgemeines

- 1.1. Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen, Farbabbrennen, Auftauen, Flämmen, Trennschleifen usw. sind fast immer mit Brandgefahr verbunden.
- 1.2. Brennbares Material kann durch Wärmeleitung auch hinter einer nicht brennbaren Verkleidung ( Mörtel, Blech ,...) in Brand geraten.
- 1.3. Kanäle, Schächte, Rohrleitungen, Blindböden ..... begünstigen die Brandausbreitung
- 1.4. TRVB 104 Ausgabe 2014 beachten.

### 2. Vor der Arbeit

- 2.1. **Kontrolle** der **Geräte** auf einwandfreies Funktionieren sowie Bestimmung des zweckmäßigen Standortes ( z.B.: der Schweiß - bzw. Schneidanlage, um bei Bedarf die Gas – bzw. Stromzufuhr abstellen zu können).
- 2.2. Bei **Elektrogeräten – leitungen** auf Leitungsüberlastung, **Isolationsfehler** und Kontaktfehler achten.
- 2.3. **Brennbares Material** ( auch Staub ) in genügendem Umkreis ( mind. 10 m )entfernen.
- 2.4. Sich mit den vorhandenen **Brandlöscheinrichtungen** vertraut machen.

### 3. Während der Arbeit

- 3.1. Dauernde **sorgfältige Überwachung** der Flammen, des Funkwurfes, des Wärmefflusses durch erhitzte Materialien ...usw.
- 3.2. **Regelmäßige Reinigung** der **Arbeitsplätze** auch zwischendurch beachten !!! (Gebrauchte Putzlappen , verschmutztes Sägemehl ...usw. )
- 3.3. **Beseitigen** anfallender **Elektrodenstummel** in Sandkisten oder Wassereimer.

### 4. Nach Beendigung der Arbeit

- 4.1. **Abfälle**, insbesondere leicht brennbarer Art, wie Sägespäne, Hobelspäne, Papierschnitzel, gebrauchte Putzlappen, aber auch Faserstoffe und Stäube aller Art, mindestens 1 x täglich beseitigen. ( siehe dazu auch PKT.: 5.3. und 5.4 )
- 4.2. Beim **Reinigen** der **Arbeitsstätte** auf „heiße“ Teile achten und nicht zusammen mit normalen Müll entsorgen.
- 4.3. **Feuerstätten, Heizeinrichtungen, offene Flammen** und dergleichen sind zu löschen.

## 5. Immer beachten

- 5.1. **Staubablagerungen** auf Motoren, Wärmegeräten, Bodenkanälen, Kabelkanälen, Lüftungsleitungen, Absauganlagen, Kabelpritschen und hochverlegten Leitungen regelmäßig entfernen. (Gefahr von Schwelbränden, bei Aufwirbelung des Staubes Gefahr von Staubexplosion)
- 5.2. Das **Innere** von Absauganlagen, Lüftungsleitungen, Farbspritzständen und Lackieranlagen regelmäßig reinigen.
- 5.3. **Abfälle** in nicht brennbaren Behältern, in besonderen, brandbeständig abgetrennten Räumen oder außerhalb der Gebäude unterbringen.
- 5.4. **Ölige Putzlappen** in nicht brennbaren Behältern sammeln, die mit einem dicht abschließenden, nicht brennbaren Deckel versehen sind.
- 5.5. Keine **unnötige Anhäufung** von **brennbaren Stoffen** in den Werkstätten. Brennbare Flüssigkeiten und Gase dürfen nur in der für den Arbeitsablauf notwendige Menge vor Ort gelagert werden.
- 5.6. **Trocknen, Lagern** und **Ablegen** von brennbaren Stoffen auf Öfen, Heizkörpern und dergleichen ist nicht gestattet.
- 5.7. **Brennbare Flüssigkeiten** (auch Reste) dürfen am Arbeitsplatz nur in besonders gekennzeichneten (Flammensymbol) Schränken aus nicht brennbarem Material aufbewahrt werden.
- 5.8. Die **Lagerung** von brennbaren Flüssigkeiten einschließlich Farben ist nur in brandbeständig abgetrennten, baubehördlich zugelassenen Räumen statthaft.
- 5.9. Bei **Verarbeitung** und **Lagerung** von brennbaren Flüssigkeiten, die leichter als Wasser sind, sowie von Farben und Lacken mit leicht entzündlichen Lösungsmitteln sind in der Kanalisation Benzinabscheider oder gleichwertige Sicherungen anzuordnen, um Kanalexpllosion zu verhindern.
- 5.10. **Brennbare Flüssigkeiten** nicht in Ausgüsse und Kanäle leeren.
- 5.11. Alle **Anlagenteile** sind gegen Aufladung zu sichern.
- 5.12. Anlagen für **brennbare Gase** müssen den technischen Regeln entsprechen. Sie dürfen nur von Fachleuten errichtet werden.
- 5.13. **Gasgeräte** und **-leitungen** sind in regelmäßigen Abständen auf ihre Dichtheit zu prüfen.
- 5.14. **Druckgasbehälter** dürfen nur in besonders hergerichteten und in ihrer Bauausführung genehmigten Räumen mit besonderer Kennzeichnung gelagert werden. Dabei sind Behälter mit brennbaren Gasen von solchen mit nicht brennbaren Gasen zu trennen.
- 5.15. **Lagerräume** für Druckgasflaschen sind besonders zu kennzeichnen. Der Zugang ist Unbefugten zu untersagen.
- 5.16. **Offenes Feuer** ist in feuergefährdeten Bereichen untersagt und ist dementsprechend durch Schilder zu kennzeichnen und muss auch überwacht werden.
- 5.17. **Flucht – und Rettungswege** dürfen im Brandfall nicht gefährdet bzw. verstellt sein. Daher sind diese **immer frei** zu halten.



## Anhang 6 Brandverhütungsmaßnahmen in Küchen von Bundesschulen

### 1. Allgemeines

1.1. Der Umgang mit **Kochgeräten, Herdplatten, Frittiergeräten** ..... usw. ist immer mit erhöhter Brandgefahr verbunden.



1.2. **Überhitztes Fett** kann zur Selbstentzündung führen. **Fettbrände** sind die **häufigste Ursache** für **Küchenbrände**.

### 2. Daher immer beachten

2.1. **Filter** in Küchendunstabzügen sind in regelmäßigen Zeitabständen zu reinigen oder zu wechseln. Ausgewechselte Filter sind leicht brennbare Abfälle!

2.2. **Gasgeräte** und **-leitungen** sind in regelmäßigen Abständen auf ihre Dichtheit zu überprüfen.

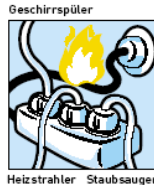
2.3. **Flucht-** und **Verkehrswege** sind ständig in ihrer vollen Breite frei zu halten und dürfen nicht durch Einbauten, Möbelstücke oder andere Gegenstände eingeengt werden.

2.4. Sich mit den vorhandenen **Brandlöscheinrichtungen** vertraut machen.

2.5. **Brennendes Fett nie mit Wasser** löschen sondern immer „**abdecken**“ !!!  
(**Topfdeckel**) **Löschen** nur mit eigenem **speziellem Fettbrandlöscher** !!!  
**Löschdecken** sind nach neuesten Erkenntnissen eher **nicht** geeignet.



2.6. Bei **Elektrogeräten – leitungen** auf **Leistungsüberlastung, Isolationsfehler** und **Kontaktfehler** achten.



2.7. **Kontrolle** der **Geräte** auf einwandfreies Funktionieren sowie Bestimmung des zweckmäßigen Standortes.

2.8. **Herdplatten, Heizeinrichtungen, offene Flammen** und dergleichen sind nach Unterrichtsschluss zu löschen bzw. abzustellen. Ventile ( Gas ) sind zu schließen.

2.9. **Elektrokochgeräte** mit **offenen Heizdrähten** sind **verboten**.

2.10. **Tropfnasses Bratgut** nicht in heißes Fett einbringen, da durch das ausspritzende Öl Brandgefahr entsteht.

2.11. **Frittiergeräte** sind zwar mit einem Thermostat ausgerüstet, dürfen aber trotzdem nicht unbeaufsichtigt betrieben werden.

2.12. **Altes Fett** ist leichter entzündbar als frisches , daher erhöht ein öfterer Fettwechsel die Brandsicherheit.

2.13. **Aufstellung von Wärmegeräten**

2.13.1. **Kochplatten, Kaffeemaschinen, Teewassererhitzer** u.ä. sind immer auf unbrennbarer Unterlage aufzustellen und sollen mindestens 50 cm Abstand zu brennbaren Materialien haben.



2.13.2. **Heizspiralen** von Tauchsiedern müssen immer von Flüssigkeit umgeben sein.